OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607736/2/BeH**

Datum: **Linz, 26. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. A__, betreffend B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9 Juli 2025, GZ: BHVB/924170040841/24, wegen Zurückweisung eines Einspruchs und eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 21. Mai 2024, GZ: BHVB/924170040841/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde, bB) über B__, zwei Strafen gemäß § 37 Abs 1 und Abs 3 FSG in der Höhe von je 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 11 Tage und 13 Stunden), weil er am 19. Mai 2024 um 09:50 bzw 10:18 Uhr ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in C__ ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt und daher gegen § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG verstoßen hatte.

I.2. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), Rechtsanwalt Dr. A__ im Namen von B__ Einspruch gegen oben angeführte Strafverfügung (neben mehreren anderen) und führte darin aus, dass er sich erlaube anzuzeigen, dass er mit Beschluss des BG Vöcklabruck vom 11. Juli 2024 weiterhin zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für B__ bestellt wurde. Er habe per Zufall einige Mahnungen erhalten, die sich jeweils auf bereits verhängte Strafen beziehen würden. Es werde gegen sämtliche den Mahnungen zugrunde liegenden Verfahren Einspruch erhoben. Gleichzeitig beantragte der Bf für sämtliche Verfahren Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand, da die Zustellungen ungültig erfolgt seien bzw B__ nicht in der Lage sei, rechtzeitig Rechtsmittel zu ergreifen.

I.3. Mit Bescheid vom 9. Juli 2025 wies die belangte Behörde in Spruchpunkt I. den Einspruch vom 16. Dezember 2024 gemäß § 13 Abs 3 AVG zurück und in Spruchpunkt II. den Antrag vom 16. Dezember 2024 auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zurück.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf nach dem Wortlaut des Beschlusses des BG Vöcklabruck vom 11. Juli 2024 zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für B__ bestellt worden sei, wobei hiervon lediglich die Verwaltung von Einkünften einschließlich Verfügungen über das Girokonto umfasst seien. Eine Berechtigung zur Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsstrafverfahren gehe daraus nicht hervor. Dem Auftrag der bB gemäß § 13 Abs 3 AVG auf Vorlegung der fehlenden Unterschrift des Beschuldigten bzw. einer Vollmacht, auf welcher das Vertretungsverhältnis zu B__ hervorgehen würde, sei der Bf nicht nachgekommen. Ebenso könne der Antrag auf Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand nur von der Partei des Verfahrens gestellt werden und setze die Parteistellung des Wiedereinsetzungswerbers im Verfahren voraus. Mangels Parteistellung bzw. Vertretungsmacht für die Verfahrenspartei lägen die Formalvoraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand nicht vor, weshalb dieser Antrag ebenfalls zurückzuweisen sei.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf im Namen von B__ mit Schreiben vom 10. August 2025 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Stattgabe des Einspruchs und Antrags auf Wiedereinsetzung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass seit 3. Februar 2020 eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für B__ bestehe. Der Kreis der zu besorgenden Geschäfte habe sich zum Teil verändert, da Probleme zwischenzeitlich erledigt werden konnten. Der Bedarf des Erwachsenenvertreters sei aber weiterhin gegeben. Gegen B__ sei gegenständliche Strafverfügung erlassen worden. Diese sei nicht ihm als Erwachsenenvertreter zugestellt worden, ihm aber zufällig zur Kenntnis gelangt, weshalb er einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt habe. Es sei unrichtig, dass der Erwachsenenvertreter in gegenständlicher Angelegenheit ohne Vorlage einer Vollmacht nicht einschreiten dürfe. Jegliche Strafe, die mit Geld verbunden sei, greife automatisch in die Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto, ein, sodass sich allein schon daraus eine Berechtigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters ableiten lasse. Eine Vertretung mittels Vollmacht widerspräche der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Weiters wäre eine Unterfertigung der Eingabe des gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreters durch B__ innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich gewesen.

I.5 Die bB legte am 20. August 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird (vgl dazu das Vorbringen des Bf unter Punkt I.4.), konnte – da auch keine Partei (insb auch nicht vom Bf nach erfolgter Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Straferkenntnis) eine solche beantragt hat – eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

2.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 1. Oktober 2020, GZ: 37 P 312/m, wurde der Bf zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für B__ bestellt. Der Wirkungsbereich des Bf wurde wie folgt festgelegt:

- Verwaltung von Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten, insbesondere der Pension, der Rente und des Pflegegeldes
- Vertretung gegenüber der BH Gmunden und der Pensionsversicherungsanstalt
- Vertretung im Verfahren 3 Pu 61/20f des Bezirksgerichts Braunau am Inn.

Laut Urkunde des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 11. Juli 2024, GZ: 20 P 62/21y, wurde der Bf (weiter) zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter für B__ bestellt und hat nunmehr folgende Angelegenheit zu besorgen:

- Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto.

Mit Strafverfügung vom 21. Mai 2024, GZ: BHVB/924170040841/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde, bB) über B__, zwei Strafen gemäß § 37 Abs 1 und Abs 3 FSG in der Höhe von je 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 11 Tage und 13 Stunden), weil er am 19. Mai 2024 um 09:50 bzw 10:18 Uhr ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in C__ ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt und daher gegen § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG verstoßen hatte.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 erhob der Bf im Namen von B__ Einspruch gegen oben angeführte Strafverfügung (neben mehreren anderen). Gleichzeitig beantragte der Bf für sämtliche Verfahren Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand, da die Zustellungen ungültig erfolgt seien.

Mit Schreiben von 16. Juni 2025 forderte die bB den Bf unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG mit Mängelbehebungsauftrag auf, entweder den Einspruch gegen die Strafverfügung eigenhändig von B__ unterschreiben zu lassen oder eine Vollmacht vorzulegen, aus welcher das Vertretungsverhältnis zu B__ sowie die Berechtigung zur Einbringung des Rechtsmittels im Verwaltungsstrafverfahren hervorgeht. Auf diesen Auftrag reagierte der Beschwerdeführer nicht.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2025 wies die belangte Behörde in Spruchpunkt I. den Einspruch vom 16. Dezember 2024 gemäß § 13 Abs 3 AVG zurück und in Spruchpunkt II. den Antrag vom 16. Dezember 2024 auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zurück.

Der Bf berief sich an keinem Punkt des Verfahrens auf eine ihm von B__ gemäß § 10 AVG erteilte Vollmacht, sondern handelte explizit als gerichtlicher

Erwachsenenvertreter für B__ und führt in der Beschwerde aus, dass eine Vertretung mittels Vollmacht der gerichtlichen Erwachsenenvertretung widerspräche.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen. Im Übrigen blieben die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente auch von allen Parteien völlig unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lauten:

„§ 10 (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
§ 13 […]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 71 (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

III.1.2. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) enthält auszugsweise folgende Bestimmungen:

„§ 271 Einer volljährigen Person ist vom Gericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen insoweit ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen, als
1. sie bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann,
2. sie dafür keinen Vertreter hat,
3. sie einen solchen nicht wählen kann oder will und
4. eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt.

§ 272 (1) Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter darf nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden.
(2) Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung einzuschränken oder zu beenden. Darauf hat der Erwachsenenvertreter unverzüglich bei Gericht hinzuwirken."

III.2. Verfahrensgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Einspruchs sowie des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Mit einer – vom Bf beantragten – meritorischen Entscheidung über die Anträge würde das Verwaltungsgericht hingegen die Sache des Beschwerdeverfahrens überschreiten (vgl etwa VwGH 09.05.2023, Ra 2020/04/0012).

III.3. Zum Umfang der Vertretungsbefugnis

III.3.1. Gemäß § 272 Abs 1 ABGB darf ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden. Die Angelegenheiten müssen möglichst konkret umschrieben werden. So kann die Vertretung etwa Rechtshandlungen in Bezug auf eine bestimmte Liegenschaft oder eine bestimmte Geschäftsbeziehung (etwa zur Hausbank), in Bezug auf ein bestimmtes Vermögen (zB Einkommen oder bestimmtes Sparbuch) oder die Vertretung in einem bestimmten Verfahren umfassen, nicht aber pauschal die „Vermögensverwaltung" oder den „Abschluss von Rechtsgeschäften". Eine Bestellung auf Vorrat ist nicht zulässig. Die Angelegenheiten müssen „gegenwärtig zu besorgen" sein. Das bedeutet, dass die Angelegenheit entweder sofort oder in naher Zukunft zu besorgen ist. Die bloß abstrakte Möglichkeit, dass in Zukunft ein Vertreter benötigt werden wird, reicht nicht aus. Tritt in kürzeren, regelmäßigen Abständen ein Vertretungsbedarf auf, so ist die Vertretung nicht jedes Mal zu beenden und neu zu begründen, weil der Vertretungsbedarf in naher Zukunft konkret vorhersehbar ist. Die Bestellung deckt dann auch künftige Rechtshandlungen ab, weil die Art der Angelegenheit bereits gegenwärtig ist (vgl *Parapatits* in Kletecka/Schauer, ABGB-ON 1.03 § 272 (Stand 01.08.2019, rdb.at)).

III.3.2. Der vom Bf vorgelegte Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 1. Oktober 2020 beschränkte die gerichtliche Erwachsenenvertretung des Bf gegenüber B__ auf folgende, sehr konkret gehaltene Angelegenheiten:

- Verwaltung von Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten, insbesondere der Pension, der Rente und des Pflegegeldes
- Vertretung gegenüber der BH Gmunden und der Pensionsversicherungsanstalt
- Vertretung im Verfahren 3 Pu 61/20f des Bezirksgerichts Braunau am Inn.

Es werden von diesem Beschluss zwar Angelegenheiten umfasst, bei denen es um die Vertretung des B__ gegenüber Behörden geht, aber da hier die Vertretungsmacht auf ganz bestimmte Behörden bzw sogar genau bezeichnete Verfahren eingeschränkt ist, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass davon die Vertretung gegenüber einer nicht genannten Behörde – nämlich der bB (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) – mitumfasst ist.

In einem nächsten Schritt wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck (Urkunde vom 11. Juli 2024) die gerichtliche Erwachsenenvertretung des Beschwerdeführers hinsichtlich B__ gemäß § 272 ABGB noch weiter eingeschränkt und bezieht sich nun nur mehr auf die „Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto".

Im Hinblick auf das soeben Ausgeführte, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht davon aus, dass unter die Angelegenheit „Verwaltung von Einkünften, einschließlich Verfügungen über das Girokonto", die seit Juli 2024 als einzige vom Bf als gerichtlicher Erwachsenenvertreter für B__ zu besorgen ist, die Vertretung des B__ in Verwaltungsstrafverfahren umfasst ist. Dies insbesondere auch deswegen, weil der Gesetzgeber in § 272 ABGB explizit normiert hat, dass gerichtliche Erwachsenenvertreter nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden dürfen. Tatsächlich war der Bf ursprünglich zur Vertretung zumindest vor bestimmten Behörden befugt (wobei auch hier bereits die Einschränkung auf einzelne Behörden und Verfahren verdeutlicht, dass eine Vertretungsmacht gegenüber anderen Behörden wie der bB gerade nicht bestand), mit Juli 2024 fiel jedoch sogar diese eingeschränkte Vertretungsbefugnis vor Behörden weg.

III.4. Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidungen

III.4.1. Da die bB – wie nunmehr auch das erkennende Gericht – rechtsrichtig davon ausging, dass die Vertretung in einem Verwaltungsstrafverfahren vor der bB nicht von der in diesem Zeitpunkt maßgeblichen gerichtlichen Erwachsenenvertretung des B__ umfasst war, wurde der Bf mit Schreiben der bB vom 16. Juni 2025 unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG mit Mängelbehebungsauftrag aufgefordert, entweder den Einspruch gegen die Strafverfügung eigenhändig von B__ unterschreiben zu lassen oder eine Vollmacht vorzulegen, aus welcher das Vertretungsverhältnis zu B__ sowie die Berechtigung zur Einbringung des Rechtsmittels im Verwaltungsstrafverfahren hervorgeht. Auf diesen Auftrag reagierte der Bf nicht. Auch berief sich der Bf zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine ihm nach § 10 AVG erteilte Vollmacht, sondern handelte explizit als gerichtlicher Erwachsenenvertreter für B__ und führt in der Beschwerde aus, dass eine Vertretung mittels Vollmacht der gerichtlichen Erwachsenenvertretung widerspräche.

Der Bf ist daher dem von der belangten Behörde erteilten Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG nicht nachgekommen und war selbst nicht Partei des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, weshalb der Einspruch von der bB zurückzuweisen und die Beschwerde dagegen abzuweisen war (vgl etwa sinngemäß für viele VwGH 26.04.1988, 87/11/0131).

III.4.2 Gleiches gilt für den vom Bf gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Gemäß § 71 Abs 1 AVG kann die Partei eines Verfahrens unter ganz bestimmten Voraussetzungen einen solchen Antrag stellen. Da der Bf – wie oben gezeigt – im gegenständlichen Verfahren keine Vertretungsmacht für B__ hatte und auch selbst nicht Partei des Verfahrens war, war dieser Antrag ebenfalls von der bB zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem von dem Bf eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 16. Dezember 2024 in keiner Weise hervorgeht, ob die für eine etwaige Stattgabe erforderlichen Voraussetzungen überhaupt vorliegen würden. So wird beispielsweise nicht dargestellt, welches unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis die Einhaltung der Frist verhindert hätte, oder wann die zweiwöchige Frist ab Wegfall des Hindernisses konkret begonnen hätte bzw. abgelaufen wäre.

III.5. Antrag auf aufschiebende Wirkung

Mit der vorliegenden Entscheidung über die Hauptsache erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag des Bf auf aufschiebende Wirkung. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Beschwerden grundsätzlich bereits ex lege aufschiebende Wirkung zukommt (vgl §§ 13 und 22 VwGVG bzw für Strafverfahren § 41 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der gegenständlich entscheidungswesentlichen Frage des Umfangs der gerichtlichen Erwachsenenvertretung handelt es sich eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Frage der Auslegung der gerichtlichen Urkunden. Im Hinblick auf die Fragen, wann Anträge im Falle des Fehlens einer Vertretungsbefugnis zurückzuweisen sind, weicht die gegenständliche Entscheidung ebenfalls nicht von jener des Verwaltungsgerichtshofs ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger